



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Zeitschrift News Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift „News“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Mag. Duygu Özkan in seiner Sitzung am 4.6.2013 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung einer Leserin gegen die Medieninhaberin der Zeitschrift „News“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „Schmutzige Intrige im ORF“, erschienen am 21.02.2013 auf den Seiten 110 ff der Zeitschrift „News“, **verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse).**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

In dem Artikel wird über eine Intrige gegen die ORF-Moderatorin Nadja Bernhard berichtet und es werden einzelne, in einem anonymen Schreiben an das Medium übermittelte Vorwürfe gegen sie veröffentlicht. Zudem wird angemerkt, dass dem Schreiben „kompromittierende Fotos“ beigelegt worden seien. An einer anderen Stelle im Text ist von Nacktfotos die Rede, die wahrscheinlich während eines Urlaubs am Strand aufgenommen worden sind.

In dem Artikel werden darüber hinaus verschiedene Details aus dem anonymen Schreiben abgedruckt, die ehrenrührig und rufschädigend sind.

Im Artikel wird zwar betont, dass die Anschuldigungen böartig und haltlos seien und dass es sich beim Verfasser um einen anonymen Psychopathen und ORF-Insider handeln müsse. Die Zeitschrift distanziert sich deutlich von den erhobenen Anschuldigungen. Zugleich wird im Artikel darauf hingewiesen, dass es „News“ fernliege, Details aus dem anonymen Schreiben zu veröffentlichen, „zumal die auffallend geläufig formulierten Beschuldigungen entweder haltlos oder, wegen ihrer Privatheit, unerheblich sind.“ Im Anschluss werden dann aber doch einzelne Anschuldigungen des Schreibens öffentlich ausgebreitet.

Auch in der schriftlichen Stellungnahme der Redaktion von „News“ vom 3.5.2013 wird betont, man habe bloß über eine gemeine Intrige gegen eine verdiente ORF-Mitarbeiterin berichten wollen. Die Zeitschrift habe sich immer entschieden von der „Schmuddelaktion“ distanziert und dabei laufend die moralische Verwerflichkeit derartiger Aktivitäten betont.

Der Senat vertritt jedoch die Auffassung, dass dem Verfasser des Schreibens im Artikel eine öffentliche Bühne eingeräumt wurde. Ohne die Verbreitung in „News“ wären die Anwürfe nicht an die breite Öffentlichkeit gelangt. Allein in dem Umstand, dass die Anschuldigungen – die, wie die Zeitschrift ja selbst mehrfach betont, irrelevant sind – in dem Artikel wiederholt und an die Öffentlichkeit weitergegeben werden, liegt bereits ein Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der betroffenen Fernsehmoderatorin begründet. Im vorliegenden Fall ist der Persönlichkeitseingriff darin zu erblicken, dass sich die betroffene Nachrichtenmoderatorin erst aufgrund des Artikels mit öffentlicher Neugierde und unerwünschter Anteilnahme in einer intimen Angelegenheit auseinandersetzen musste.

Auch der Redaktion ist von vornherein klar gewesen, dass es dem Verfasser des Schreibens allein um die Diskreditierung der Person Nadja Bernhard gegangen ist. Die Zeitschrift hat eine breite Öffentlichkeit informiert – einerseits über den Inhalt der Vorwürfe sowie andererseits über den Umstand, dass private Urlaubsaufnahmen kursieren, die die Betroffene mit entblößtem Oberkörper zeigen. Die in dem Artikel und dem Schreiben an den Presserat ausgesprochene Solidarisierung der Zeitschrift mit Nadja Bernhard ist nach Ansicht des Senats eine falsch verstandene Art von Sympathie und Mitgefühl.

Schließlich weist der Senat noch darauf hin, dass die Spekulation der Zeitschrift, bei dem anonymen Verfasser müsse es sich um einen ORF-Insider und Journalisten handeln, weil das Schreiben in Nachrichtenform verfasst sei, falsch gewesen ist. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass es keinen ORF-Bezug gibt.

Der Verstoß gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit war gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag. Andrea Komar
04.06.2013